

|   |   |
|---|---|
| <b>Federführende Stelle:</b> 202<br><b>Sachbearbeitung:</b> Lehmann | Drucksache Nr.: 136/2022<br>Az.: 922.5114 |
|---|---|

**An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen**

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Beratung</b> | <b>Kennung</b>  | <b>Abstimmung</b> |
|-----------------------|---------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| Vorlagenkonferenz     | 08.06.2022    |                 | nichtöffentlich |                   |
| Vorlagenkonferenz     | 15.06.2022    |                 | nichtöffentlich |                   |
| Gemeinderat           | 20.06.2022    |                 | öffentlich      |                   |

**Betreff:**

**Wohnbau Stadt Lahr GmbH;  
Entlastung des Aufsichtsrates**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat ermächtigt den Vertreter der Stadt Lahr in der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

**Zusammenfassende Begründung:**

Entlastung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021

**Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:**

keine

## Sachdarstellung

### Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

| <b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>  | 2022  | 2023 | 2024   | 2025 | 2026 ff. |
|---|---|------|--|------|----------|
|   | in EUR  |      |  |      |          |
| Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung               |   |      |  |      |          |
| Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite) |   |      |  |      |          |
| <b>SALDO:</b><br>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)                                |   |      |  |      |          |
| <b>Jährliche Folgekosten</b>  | Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR |      |  |      |          |
| Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag        |   |      |  |      |          |
| Ertrag / Verminderung von Aufwand   |   |      |  |      |          |
| <b>SALDO:</b><br>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)                                |   |      |  |      |          |
| <b>Dayon: Dauerhafter Personalmehrbedarf</b><br>Stellenbezeichnung, Umfang      | Entgelt-/ Besoldungsgruppe                                      |      | Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR |      |          |
| 1.  |   |      |  |      |          |
| 2.  |   |      |  |      |          |
|   | <b>SUMME</b>  |      |  |      |          |

### Finanzierung:

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
| <b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>               |  |                               |
| <input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten                | <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten | <input type="checkbox"/> Nein |
| <b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b> |  |                               |
| <input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten                | <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten | <input type="checkbox"/> Nein |

### Begründung:

Im Rahmen der Finanzprüfung der Stadt Lahr hat die Gemeindeprüfungsanstalt ein verstärktes Beteiligungsmanagement vorgeschlagen. Die Verwaltung hat hierfür ein umfangreiches Beteiligungsmanagementkonzept erarbeitet, welches am 16.11.2007 vom Gemeinderat (Vorlage 136/2007) be-

geschlossen wurde. Hiernach erfolgen u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der entsprechenden Entlastungen sowie die Bestellung des Abschlussprüfers – ab einer unmittelbaren Beteiligung von 25 % oder mittelbaren Beteiligung von 50 % (sowie badenova AG & Co. KG) – künftig durch den Haupt- und Personalausschuss.

Eine gemeinsame Befassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung im Haupt- und Personalausschuss scheidet aus. Um die Beschlussfähigkeit im Haupt- und Personalausschuss aufgrund der Befangenheit der als Aufsichtsräte tätigen Gemeinderäte sowie der als Aufsichtsräte tätigen Verwaltungsspitze nicht zu gefährden, wird sowohl die Feststellung des Jahresabschlusses und der damit zusammenhängenden Beschlussnotwendigkeit als auch die Entlastung des Aufsichtsrats direkt dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreitet.

Die Wohnbau Stadt Lahr GmbH (ehemals Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Lahr) hat insgesamt 14 Aufsichtsräte. Davon sind 11 Aufsichtsräte hinsichtlich der Entlastung kommunalrechtlich befangen. Die Befangenheit ist derzeit bei OB Ibert, EBM Schöneboom, StR Roth, StRin Deusch, StR Täubert, StRin Nyguyen, StR Hirsch, StR Kleinschmidt, StRin Rompel, StR Dörfler, StR Uffelmann, StR Oßwald und StRin Amann-Vogt sowie gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den 2021 tätigen Aufsichtsräten die Entlastung zu erteilen, und den Vertreter der Stadt zu ermächtigen, dies in der Gesellschafterversammlung zu vollziehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, die eigene Befangenheit gemäß § 18 GemO BW zu prüfen und dem Vorsitzenden gegenüber ggf. die Befangenheit zu erklären.



Markus Ibert  
Oberbürgermeister



Markus Wurth  
Stadtkämmerer

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.